

Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) - Psychotherapeuten dürfen psychiatrische häusliche Krankenpflege verordnen*

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat beschlossen, dass psychiatrische häusliche Krankenpflege (pHKP) auch von Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verordnet werden kann. Der Beschluss des G-BA ist am 5. Dezember 2020 in Kraft getreten. In der Folge hat der Bewertungsausschuss (BA) eine entsprechende Anpassung des EBM beschlossen. Somit können mit Wirkung vom 1. Januar 2021 Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten pHKP verordnen und die entsprechenden Leistungen abrechnen.

1. Ziel der pHKP und Voraussetzung

Die sogenannte pHKP hat zum Ziel, dass psychisch beeinträchtigte Menschen im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihrer Häuslichkeit leben können. Dadurch können Krankenhausaufenthalte vermieden bzw. verkürzt werden. Patienten sollen angeleitet werden, ihr Leben so gut wie möglich selbst zu gestalten.

Voraussetzung für die Verordnung von Maßnahmen der pHKP ist, dass der Patient über eine ausreichende Behandlungsfähigkeit verfügt und das, mit der Behandlung verfolgte Therapieziel von dem Patienten umgesetzt werden kann.

2. Häusliche Krankenpflege – Richtlinie (HKP-RL) und Leistungsverzeichnis

Die HKP-RL regelt die Verordnung häuslicher Krankenpflege, deren Dauer und deren Genehmigung durch die Krankenkassen sowie die Zusammenarbeit der Verordnenden mit den durchführenden ambulanten Pflegediensten und Krankenhäusern. In § 4 der HKP-RL sind zusätzlich die besonderen Regelungen für die Verordnung der pHKP aufgeführt. Bestandteil der Richtlinie ist auch ein Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen (Leistungsverzeichnis). Gemäß Punkt 27a des Leistungsverzeichnisses kann pHKP zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden.

3. Indikationen gemäß Punkt 27a/ Leistungsverzeichnis

Maßnahmen der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege sind verordnungsfähig bei den in Nummer 27a des Leistungsverzeichnisses genannten Diagnosen („Regelindikationen“ und „Verordnung in begründeten Einzelfällen“).

4. GAF-Skala und Behandlungsplan

Auf der Verordnung muss der GAF-Wert angegeben werden. Die sogenannte GAF-Skala („Global Assessment of Functioning Scale“) gibt Auskunft über das Ausmaß der Fähigkeitsstörungen. Für eine Verordnung von Maßnahmen der pHKP bei den „Regelindikationen“ muss der GAF-Wert ≤ 50 sein, bei „Verordnungen in begründeten Einzelfällen“ wird der GAF ≤ 40 vorausgesetzt.

Bestandteil der Verordnung ist ein Behandlungsplan, der durch den verordnenden Arzt – oder Psychotherapeut – erstellt werden muss. Dieser Behandlungsplan umfasst

- die Indikation,
- die Fähigkeitsstörungen,
- die Zielsetzung der Behandlung und
- die Behandlungsschritte.

5. Häufigkeit und Dauer der Verordnung

Die Verordnungsdauer ist je nach Einzelfall und in Abhängigkeit des individuellen Bedarfs zu bestimmen.

Kann die Behandlungsfähigkeit des Patienten nicht eingeschätzt werden, ist die Dauer der Erstverordnung auf 14 Tage zu beschränken. Sofern nach 14 Tagen noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ob der Patient über eine ausreichende Behandlungsfähigkeit verfügt, kann eine weitere Folgeverordnung für 14 Tage ausgestellt werden.

Maßnahmen der pHKP können grundsätzlich bis zu vier Monate ohne weitere Begründung verordnet werden.

Sollte psychiatrische häusliche Krankenpflege über vier Monate hinaus erforderlich sein, müssen die Notwendigkeit der Weiterführung und die zu erwartenden Verbesserungen der Fähigkeitsstörungen begründet werden. Psychiatrische häusliche Krankenpflege soll keine Leistung zur dauerhaften Begleitung oder Versorgung sein.

6. Verordnungsformular, Vergütung

Für die Verordnung der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege muss das Formular Muster 12 „Verordnung häuslicher Krankenpflege“ verwendet werden. Darauf ist die Leistung (Abkürzung „pHKP“ oder psychiatrische häusliche Krankenpflege) beziehungsweise die Leistungsziffer 27a anzugeben.

Das Muster 12 oder Blankopapier für die Blankoformularbedruckung kann wie üblich unter formularwesen@kvsa.de abgefordert werden.

Die Erstverordnung der pHKP wird mit 149 (GOP 01422), eine Folgeverordnung mit 154 (GOP 01424) Punkten bewertet.

Die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie ist abrufbar auf der Internetseite des G-BA unter: www.g-ba.de >> Richtlinien.

Der Beschluss und die Tragenden Gründe zu dem Beschluss sind abrufbar auf der Internetseite des G-BA unter www.g-ba.de >> Richtlinien >> Häusliche Krankenpflege-Richtlinie >> weitere Beschlüsse.

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvsa.de

Telefon: 0391 627 6439

Fax: 0391 627 87 2000

*Publikation des Verordnungsmanagements in der PRO – dem offiziellen Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, Ausgabe 1/ 2021